

Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Assistance (KA 2025)

Versicherer ist die ERGO Versicherung Aktiengesellschaft, ERGO Center Businesspark Marximum / Objekt 3, Modecenterstraße 17, 1110 Wien

INHALT

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2	Abwicklung und Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen
Artikel 3	Versicherungsfall
Artikel 4	Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
Artikel 5	Zeitlicher Geltungsbereich
Artikel 6	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 7	Begriffsbestimmungen
Artikel 8	Leistungen
Artikel 9	Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Prämie
Artikel 10	Risikoausschlüsse
Artikel 11	Obliegenheiten
Artikel 12	Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität
Artikel 13	Haftungsausschluss
Artikel 14	Beendigung des Versicherungsvertrages
Artikel 15	Regressrecht des Versicherers
Artikel 16	Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten
Artikel 17	Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung
Artikel 18	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
Artikel 19	Informationen zum anwendbaren Recht
Artikel 20	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
Artikel 21	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Artikel 1: Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen (Artikel 8) die den versicherten Personen entstehenden Kosten.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.

Artikel 2: Abwicklung und Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Der Versicherer hat eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag ist, dass in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter der Telefonnummer, die auf der Kundenkarte und der Polizzae angeführt ist, kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Pannenorganisationen, Werkstätten, Hotels, Ärzten, Krankenhäusern und Rettungsunternehmen.
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Punkt 1. und 2. beauftragt werden.

Artikel 3: Versicherungsfall

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von

1. Reiseinformationen rund um die Uhr gemäß Artikel 8, Punkt 2. der Bedarf an Informationen zur Vorbereitung einer Reise.
2. Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Artikel 8, Punkt 3. der Fahrzeugausfall (Panne, Unfall, Diebstahl) des versicherten Fahrzeuges.

Artikel 4: Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, für den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen des in der Polizza angeführten versicherten Fahrzeuges (versicherte Personen).
2. Als berechtigter Lenker bzw. berechnigte Insassen gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers und des jeweiligen Verfügungsberechnigten das versicherte Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.
3. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
4. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Artikel 5: Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 6: Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich – soweit nichts anderes vereinbart ist – auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben.
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.
- 3.

Artikel 7: Begriffsbestimmungen

1. Versicherbare Kraftfahrzeuge:
 - Personen- und Kombinationskraftwagen
 - LKW und Wohnmobile bis zu 3,5 t Gesamtgewicht
 - MotorräderMitversichert gelten mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung.
Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von maximal neun Personen (einschließlich Lenker) bestimmt sein und muss in Österreich zugelassen sein.
Taxi, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. Fahrzeugausfall
Ein Fahrzeugausfall liegt vor, wenn mit dem versicherten Fahrzeug bei bestimmungsgemäßer Verwendung, nach einer(m)
 - 2.1. Panne (zB.: Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug oder seiner Teile),
 - 2.2. Unfall (unmittelbar von außen, plötzlich, mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis),
 - 2.3. Diebstahldie Fahrt nicht unmittelbar fortgesetzt werden kann oder das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Das versicherte Fahrzeug ist nicht mehr fahrbereit, wenn dessen Betriebsbereitschaft aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht mehr gegeben ist.

3. Wohnsitzgemeinde
Als Wohnsitzgemeinde gilt die in Österreich gelegene Gemeinde, in der der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
4. Wohnsitz
Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet ist.
5. Nahestehende Person
Als nahestehende Personen gelten ausschließlich Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder).
6. Fahrtkosten
Besteht aufgrund des gegenständlichen Versicherungsvertrages Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten (Artikel 8, Punkte 3.6 bis 3.8) werden folgende Kosten übernommen.
 - 6.1. die Kosten eines Taxis bis maximal 75 Euro
 - 6.2 die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels, im Fall der Benützung der Bahn die Bahnfahrt 1. Klasse;
 - 6.3 ab einer Fahrstrecke von 1.000 Bahnkilometern erfolgt auf Wunsch die Übernahme der Kosten für einen Linienflug der Economy-Klasse.
7. Totalschaden
Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter den Versicherungsumfang fallenden Ereignisses
 - 7.1 das versicherte Fahrzeug zerstört oder in Verlust geraten ist oder
 - 7.2 die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles übersteigen.

Artikel 8: Leistungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Notfallzentrale des Versicherers
 - informiert, berät (reine Informationsleistungen);
 - organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) und
 - trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
 - 1.2 In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Reiselandes enthalten.
2. Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Fahrzeug
Bei einem Fahrzeugausfall (Panne, Unfall, Diebstahl) erbringt der Versicherer folgende Leistungen innerhalb des jeweils angeführten örtlichen Geltungsbereiches:
Die Organisation und Kostenübernahme von Ersatzleistungen, wie beispielsweise Leihwagen oder Hotel, erfolgt ausschließlich im Rahmen der lokalen Verfügbarkeit. Sollte eine Leistung aufgrund von Kapazitätsengpässen (z. B. ausgebuchte Verleihstationen) nicht bereitgestellt werden können, gilt dies nicht als Vertragsverletzung seitens des Versicherers.
3. Telefon/Notfallservice
 - 3.1.1 24 Stunden Schadenaufnahme und Weiterleitung an den Versicherer
Die Notfallzentrale nimmt jederzeit Meldungen über Unfälle entgegen und verständigt unverzüglich den Versicherer.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn
 - 3.1.2 Unfall-Checkliste im Schadenfall
Die Notfallzentrale gibt Tipps und Unterstützung zur Bewältigung der Unfallsituation.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn
 - 3.1.3 Dolmetscherdienst
Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden nach einem Fahrzeugausfall vermittelt der Versicherer bei Bedarf einen Dolmetscher.
Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 300 Euro.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen jene Länder, in denen Deutsch Amtssprache ist.
 - 3.1.4 Organisation der Rückholung von Kindern aus dem Ausland durch eine Begleitperson
Können mitreisende versicherte Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr infolge Tod, Erkrankung oder eines schweren Unfalls einer versicherten, erwachsenen Person während der Reise nicht betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung durch eine Vertrauensperson. Keine Kostenübernahme, reine Organisation.

3.2 Technische Hilfe und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, sorgt der Versicherer auf seine Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Hilfsfahrzeug. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 350 Euro.

Ersetzt werden die Pannendienstleistung incl. An- und Abfahrtskosten, allfällig verwendetes Kleinmaterial, nicht jedoch die Kosten von Ersatzteilen.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn

3.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an Ort und Stelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und des nicht gewerblich beförderten Gutes bis zur nächstgelegenen Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag dieser Leistung beträgt 350 Euro, wobei eine Leistung gemäß Artikel 8, Punkt 3.2 angerechnet wird.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn.

3.4 Bergung des Fahrzeuges nach Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und des nicht gewerblich beförderten Gutes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 1.500 Euro.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn.

3.5 Garagierung

Muss das versicherte Fahrzeug

3.5.1 nach einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder

3.5.2 nach Wiederauffindung nach einem Diebstahl bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung garagiert werden, um drohenden wesentlichen Verschlechterungen des Fahrzeugzustandes (z. B. Wassereintritt) vorzubeugen, trägt der Versicherer die Kosten für die Garagierung.

Der Höchstbetrag für diese Leistung ist mit den ortsüblichen Garagierungskosten für maximal 2 Wochen begrenzt, maximal mit 1.000 Euro.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

3.6 Weiter- oder Rückfahrt

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder einer Panne nicht fahrbereit und kann es voraussichtlich nicht am selben Tag repariert werden, werden nach Maßgabe des Artikel 7, Punkt 5. übernommen:

3.6.1 für die versicherten Personen die Kosten der Fahrt vom Schadenort zum Zielort (der innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt) oder, wenn die Reise abgebrochen wird, der Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und

3.6.2 die Kosten für die Fahrt einer Person entweder vom Zielort (der innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt) oder vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort tatsächlich repariert worden ist, um das reparierte Fahrzeug ab/rückzuholen.

Der Höchstbetrag für Leistungen nach dieser Bestimmung beträgt bei einem Schadenort in Österreich 350 Euro, bei einem Schadenort im Ausland 1.500 Euro pro Versicherungsfall.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, mindestens 50 km (Luftlinie) außerhalb der Wohnsitzgemeinde

3.7 Hotelübernachtung

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht mehr fahrbereit und kann es voraussichtlich nicht am selben Tag repariert werden oder wurde es gestohlen, werden

- in begründeten Ausnahmefällen bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Artikel 8, Punkt 3.6 oder Punkt 3.8 für höchstens eine Nacht,

- in allen anderen Fällen für höchstens vier Nächte die Übernachtungskosten übernommen, nicht jedoch über den Tag hinaus, an dem die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges wieder hergestellt werden konnte oder dieses wieder aufgefunden wurde.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 100 Euro pro Übernachtung und versicherter Person.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, mindestens 50 km (Luftlinie) außerhalb der Wohnsitzgemeinde

3.8 Mietwagen

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit und kann es voraussichtlich nicht am selben Tag repariert werden oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Artikel 8, Punkt 3.6 oder Artikel 8, Punkt 3.7 die Kosten für die Anmietung eines PKWs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für fünf Tage, bis maximal 100 Euro pro Tag übernommen. Bei Versicherungsfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis 500 Euro auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen, sofern der Versicherer die Vermittlung des Mietwagens übernommen hat.

Nicht übernommen werden sonstige Aufwendungen, wie z. B. Einweggebühren, Zustellgebühren oder Kosten für Haftungsbefreiung oder für Treibstoff.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, mindestens 50 km (Luftlinie) außerhalb der Wohnsitzgemeinde

3.9 Fahrzeugtransport

Kann das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall, nach einer Panne oder nach Wiederauffinden nach einem Diebstahl am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, und liegt kein Totalschaden gemäß Artikel 7, Punkt 7. vor, sorgt der Versicherer für den Transport des versicherten Fahrzeuges zu einer Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Reparatur in der Lage ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal zur Höhe der Rücktransportkosten an den Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Der Höchstbetrag für Leistungen nach dieser Bestimmung beträgt bei einem Schadenort in Österreich 1.000 Euro, bei einem Schadenort im Ausland 2.500 Euro, jedoch keinesfalls mehr als 50 % des Wiederbeschaffungswertes gemäß Artikel 7, Punkt 7. pro Versicherungsfall.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, mindestens 50 km (Luftlinie) außerhalb der Wohnsitzgemeinde

3.10 Ersatzteilversand ins Ausland

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf dem schnellstmöglichen Wege erhält und trägt die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten, nicht jedoch die Ersatzteilkosten selbst.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

3.11 Anwaltskosten

Werden versicherte Personen aufgrund eines Verkehrsunfalles verhaftet oder mit Haft bedroht, bevorschusst der Versicherer pro versicherter Person für die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Gerichtskosten bis zu 15.000 Euro und außerdem die notwendigen Kosten eines Rechtsvertreters bis zu 3.000 Euro pro versicherter Person. Der Versicherer ist in diesem Fall bei der Beistellung eines Rechtsvertreters behilflich. Der gesamte vom Versicherer nach Maßgabe dieser Bestimmung geleistete Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Zahlung durch den Versicherer gegen Rückzahlungsverpflichtung zurückzuzahlen. Mitversicherte Personen, für die ein Vorschuss geleistet wurde, haften solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die für sie geleisteten Vorschüsse.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

3.12 Bargeldvorschuss

Geraten versicherte Personen infolge Abhandenkommens von Zahlungsmitteln in eine Notlage und kann keine der versicherten Personen Bargeld vor Ort allenfalls unter Einschaltung der konsularischen Vertretung beschaffen, stellt der Versicherer die Verbindung zu deren Hausbank her. Ist diese Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann die versicherte Person einen Vorschuss des Versicherers bis zu 3.000 Euro in der jeweiligen Landeswährung in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Rückzahlungsverpflichtung sowie der Solidarverpflichtung der mitversicherten Personen gilt Artikel 8 Punkt 3.11.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

3.13 Reisedokumente

Gerät auf einer Reise ein für die Reise benötigtes Dokument abhanden (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein), so ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Der Versicherer ersetzt die anfallenden amtlichen Gebühren.

Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn, ausgenommen Österreich

Artikel 9: Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Prämie

1. Prämie

Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösen der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff des Versicherungsvertragsgesetzes.

2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Polizze (Artikel 9, Punkt 1), jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Artikel 10: Risikoausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

1.1 mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegseignissen, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder

mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

1.2 bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;

1.3 mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus im Rahmen von Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das Fahrzeug (Artikel 8, Punkt 3.) für Versicherungsfälle, wenn

2.1 der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde;

2.2 der Versicherungsfall infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstanden ist oder der Mangel am versicherten Fahrzeug bereits vor Inbetriebnahme erkennbar war;

2.3 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde;

2.4 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;

2.5 der Schadenort innerhalb der Wohnsitzgemeinde des Versicherungsnehmers liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen

- technische Hilfe und Unfallhilfe am Schadenort (Artikel 8, Punkt 3.2)
- Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall (Artikel 8, Punkt 3.3)
- Bergung des Fahrzeuges nach Unfall (Artikel 8, Punkt 3.4).

Artikel 11: Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles oder zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,

1.1 die Verpflichtung, dass bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 3, Punkt 2 das versicherte Fahrzeug nur entsprechend den kraftfahrrechtlichen Vorschriften verwendet werden darf;

1.2 dass der Lenker zum Lenken des versicherten Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;

1.3 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,

2.1 dass der Notfallzentrale des Versicherers Versicherungsfälle gemäß Artikel 3, Punkt 2 unverzüglich telefonisch anzuzeigen sind;

2.2 dass bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 3, Punkt 2 ein Diebstahl des versicherten Fahrzeuges unverzüglich der Notfallzentrale des Versicherers sowie der nächstgelegenen Polizei oder Sicherheitsdienststelle anzuzeigen ist;

2.3 dass der Schaden so gering wie möglich zu halten ist und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen sind;

2.4 dass nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen ist und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten ist sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen sind;

2.5 dass der Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen ist und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sind;

2.6 dass dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Artikel 12: Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Haben die versicherten Personen aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privat- oder Sozialversicherer, einer Vereinbarung mit einer Automobilorganisation oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

Artikel 13: Haftungsausschuss

1. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 4 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftes Handeln Dritter, welche im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 2 oder von diesen selbstbeauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 14: Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Der gegenständliche Versicherungsvertrag wurde als Zusatzpaket zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages. Nach mindestens einjähriger Versicherungsdauer kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat der Vertrag von beiden Vertragsparteien zum Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt werden. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Bei Wegfall des versicherten Interesses gilt § 68 des Versicherungsvertragsgesetzes.
3. Hinsichtlich des Kündigungsrechtes im Versicherungsfall gilt § 96 des Versicherungsvertragsgesetzes.
4. Wird vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer der gegenständliche Vertrag nach Punkt 1 gekündigt, so bleibt die zugrunde liegende Kfz-Haftpflichtversicherung weiter bestehen. Dies gilt ebenso bei einvernehmlicher Auflösung des Vertrages.

Artikel 15: Regressrecht des Versicherers

1. Die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vom Versicherungsnehmer zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 10 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 11 leistungsfrei ist, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

Artikel 16: Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten

Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des

gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmung des § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes, für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.

Gibt der Versicherungsnehmer einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit der Versicherungsnehmer von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

Artikel 17: Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Verjährung richtet sich nach § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes.

Artikel 18: Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 19: Informationen zum anwendbaren Recht

Die beantragte Versicherung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Vertragsgrundlagen sind der Antrag, allfällige Sondervereinbarungen, die Polizze einschließlich aller Polizzen-anhänge, die Versicherungsbedingungen und der vereinbarte Tarif.

Artikel 20 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner in geschriebener Form gekündigt worden ist. Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages einlangt.
Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.
2. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (sogenannte Verbraucherverträge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) gelten folgende Vereinbarungen:
 - a) Wir verpflichten uns, Sie frühestens fünf und spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer darüber zu informieren, dass Sie den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen können. Weiters verpflichten wir uns, Sie über die mit der Kündigungsmöglichkeit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren (siehe dazu die folgenden Punkte b und c).
 - b) Sie haben ab Zugang der oben erwähnten Verständigung - aber auch schon davor - die Möglichkeit, ihren Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Auch für diese Kündigung gelten die Bestimmungen von Punkt 1.
 - c) Wenn Ihre Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer bei uns einlangt, verlängert sich der Versicherungsvertrag um ein weiteres Jahr.

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 21 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Die Rücktrittserklärung unterliegt ausschließlich den in der Rücktrittsrechtsbelehrung genannten Formvorschriften.